**FORMBLATT zur ANMELDUNG einer SPIELGEMEINSCHAFT**

**Voraussetzungen für die Gründung einer Spielgemeinschaft:**

1. Die Spielgemeinschaft muss als Verein bei der Vereinsbehörde angemeldet werden und im Vereinsregister aufscheinen. Sie gilt für den NÖTV als neuer Verein, mit allen daraus resultierenden Verpflichtungen.
2. Spielgemeinschaften können nur zwischen zwei Vereinen gebildet werden, die beide im selben Kreis des NÖTV aktiv Meisterschaft spielen.
3. Die Mannschaften der Spielgemeinschaft müssten in der jeweils zuständigen **letzten** Klasse beginnen.

Ausnahme: Zwischen den bestehenden obersten Vereinsmannschaften der beiden, die Spielgemeinschaft bildenden Vereinen, besteht nur eine Klasse Abstand. Dann sind die Mannschaften der Spielgemeinschaft berechtigt, die beiden Plätze der ehemaligen, bestplatzierten Mannschaften einzunehmen. Wird nur ein Platz eingenommen, verfällt der andere Platz.

1. Die, für den jeweiligen Bewerb gemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft müssen sich aus Spielern beider, die Spielgemeinschaft bildenden Vereinen zusammensetzen. Es gilt die Einreihung in der entsprechenden Bewerbsliste.
2. Sollte einer der beiden, die Spielgemeinschaft bildenden Vereine seine Teilnahme an der NÖ-Mannschaftsmeisterschaft einstellen, so erlischt die Spielgemeinschaft und die Mannschaften der Spielgemeinschaft gelten als abgemeldet.
3. Die Spielgemeinschaft muss vom VWA des NÖTV genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht.

**Erklärung:**

Die unterfertigten Vereine beschließen - vorbehaltlich der Genehmigung durch den NÖTV - die Gründung einer Spielgemeinschaft mit nachfolgenden Mannschaften:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Verein (bisher)** | **Mannschaft** | **dzt. Klasse** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Die Spielgemeinschaft wurde am ..................... bei der zuständigen Vereinsbehörde (............................................) unter dem Namen:

.......................................................................................................................................

und unter der ZVR Nummer.: ........................... angemeldet.

Die Auflösung der Spielgemeinschaft kann nur durch den Obmann der Spielgemeinschaft mittels eingeschriebenem Brief an die beiden Ursprungsvereine (Postadresse lt. NÖTV) mit Kopie an den NÖTV erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Spielgemeinschaft gilt:

Die zum Zeitpunkt der Gründung der Spielgemeinschaft bestehenden Mannschaften werden wie folgt den Ursprungsvereinen zugeteilt:

|  |  |
| --- | --- |
| **Mannschaft der Spielgemeinschaft** | **Verein**  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

*A*lle übrigen Mannschaften der Spielgemeinschaft gelten mit deren Auflösung als abgemeldet!

Darüberhinausgehende privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Ursprungsvereinen und der Spielgemeinschaft sind für den NÖTV ohne Belang.

**Namen und Unterschriften:** Datum:

Obmann der Spielgemeinschaft

Obmann Ursprungsverein 1

Obmann Ursprungsverein 2

**Genehmigungsvermerk durch den NÖTV:** Datum: